

Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

Nr. 26.

Dresden, am 15. December

1881.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der
Zweiten Kammer
am 12. December 1881.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 141—143. — Allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Starke, Beschränkung der im Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 vorgeschriebenen Declarationspflicht sc. betr. — Allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Philipp, eine Ergänzung des Gesetzes vom 10. März 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügenfachen betr., und dessen Verweisung an die Gesetzgebungsdeputation. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung 1 Uhr Nachmittags in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherrn von Könneritz, von Mostiz-Wallwitz und Dr. von Abeleken, des Herrn Königl. Commissars Geh. Rath Held, sowie in Anwesenheit von 76 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Wir beginnen mit dem Vortrage der Registrande.

(Nr. 141.) Protokollextract der Ersten Kammer vom 8. December, das königl. Decret Nr. 7, den Personal- und Besoldungsetat der Brandversicherungscommission betr.

Präsident Haberkorn: An die Finanzdeputation.

(Nr. 142.) Desgleichen von demselben Tage, das königl. Decret Nr. 2, den Staatshaushaltsetat sc. für die Finanzperiode 1882/83 betr., Cap. 103, 104, 106 bis 110.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls an die Finanzdeputation.

(Nr. 143.) Desgleichen von demselben Tage, die Petition des Gerichtsschöppen und Gerichtsschreibers Carl Friedrich Eckardt zu Seifhennersdorf, Löschung von Auszügen betr.

II. K. (1. Abonnement).

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zur allgemeinen Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Starke, Beschränkung der in dem Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 vorgeschriebenen Declarationspflicht sc. betreffend.

(Antrag d. Abg. Starke, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1 Bd. Nr. 34.)

Der Antrag lautet:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:

I. An die königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten:

a) in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die in dem Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 vorgeschriebene Declarationspflicht — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 42, 51, 54 und 62 des Gesetzes — beschränkt werden könne;

b) das Ergebnis dieser Erwägung spätestens dem nächsten Landtage, nach Besinden unter Vorlegung eines Gesetzentwurfes, mitzuteilen.

II. Die hohe Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Der Herr Abg. Starke hat das Wort!

Abg. Starke: Meine Herren! Bei Einbringung des vorliegenden Antrages bin ich mir wohl bewußt gewesen, eine Saite anzuschlagen, welche möglicherweise nicht nach allen Richtungen hin harmonisch ausklingen wird. Indes, meine Herren, es ist zu bekannt, daß das Einkommensteuergesetz, mehr noch die Form der Ausführung in den beteiligten Kreisen so wenig zufrieden gestellt hat, daß Erörterungen in diesem Hause darüber kaum ausbleiben können, ja uns vielleicht zur Pflicht geworden sind. Ich habe aber geglaubt, daß es richtiger ist, diese Erörterungen durch einen besonderen Antrag zu veranlassen, als sie gelegentlich der Berathung der betreffenden Budgetposition zu provociren, weil wir ja da ohnehin in finanzieller Richtung verschiedenen Aus-